



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Berlin

Besuch vom 21. Juni 2018

Az.: 2351-BE/1/18

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Freiheitsentzug.....	3
II	Bewohnerbeirat.....	3
III	Selbstbestimmte Lebensführung.....	3
D	Weiterer Vorschlag	4
I	Gewaltstatistik.....	4
E	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 21. Juni 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Berlin. Es handelt sich um eine Einrichtung für an Demenz erkrankte Menschen. Hierfür stehen insgesamt 42 Plätze, 21 Einzelzimmer und fünf Doppelzimmer bereit, davon befinden sich drei Einzelzimmer und vier Doppelzimmer im beschützenden Bereich. Träger dieser Einrichtung ist Korian Deutschland.

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren alle 42 Plätze mit Bewohnerinnen und Bewohnern belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, Gleichstellung Berlin an. Sie traf um 9:45 Uhr in der Einrichtung ein und wurde von der Einrichtungsleiterin und der Pflegedienstleiterin in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation die Wohnbereiche, darunter einige Bewohnerzimmer, Toiletten für Personen mit Behinderung, Aufenthaltsbereiche und den Außenbereich. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, und Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen. Des Weiteren nahm sie Einsicht in Sturzprotokolle einiger Bewohnerinnen und Bewohner.

Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

In den Wohnbereichen sind für die demenziell veränderten Bewohnerinnen und Bewohner an den Wänden zur Anregung der taktilen Wahrnehmung verschiedene Tastreliefs angebracht.

Die Räumlichkeiten sind insgesamt ansprechend gestaltet.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Freiheitsentzug

Der nicht barrierefreie Haupteingang der Einrichtung ist mit einem verschlossenen Tor gesichert. Für das Öffnen des Tores muss ein Zahlencode eingegeben werden. Der Code ist an dem Tor sichtbar angebracht. Ein weiterer, barrierefreier Ausgang an der Rückseite des Gebäudes ist ebenfalls mit einem Zahlencode-Schloss gesichert. Zum Zeitpunkt des Besuchs war an diesem Nebenausgang kein Code angebracht. Nach Aussage der Mitarbeitenden wird dieser Code den Bewohnerinnen und Bewohnern, die orientiert sind, mündlich mitgeteilt. Die gehbehinderten Bewohnerinnen und Bewohner, die sich den Code nicht merken können, sind somit nicht in der Lage, das Gelände eigenständig zu verlassen. Gleiches gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner, die kognitiv nicht in der Lage sind, den angebrachten Code am Tor des Haupteingangs einzugeben.¹ Gerichtliche Unterbringungsbeschlüsse oder Beschlüsse zu freiheitsentziehenden Maßnahmen liegen in der Einrichtung nicht vor.

Liegt keine wirksame Einwilligung der oder des Betroffenen bzw. der Betreuerin oder des Betreuers, kein gültiger Gerichtsbeschluss für die Freiheitentziehung gem. § 1906 BGB und keine rechtfertigende Ausnahmesituation vor, darf die betroffene Person nicht in der Einrichtung festgehalten werden.

Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass Freiheitsentziehung ausschließlich unter Beachtung der Rechtsvorschriften erfolgt. Die Mitarbeitenden sind über die Rechtslage aufzuklären.

II Bewohnerbeirat

Die Einrichtung verfügt über keinen Bewohnerbeirat, sondern lediglich über einen Heimfürsprecher. Dieser kommt einmal im Monat in die Einrichtung. Gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (WTG) ist eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher zu bestellen, wenn die Wahl eines Bewohnerbeirats nicht zustande kommt. Es handelt sich somit um eine Übergangslösung. Der Einrichtungsträger hat in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken, § 9 Abs. 1 S. 2 WTG.

Es wird empfohlen, dass die Einrichtung auf die Wahl eines Bewohnerbeirats in geeigneter Weise hinwirkt.

III Selbstbestimmte Lebensführung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Bewohnerinnen und Bewohner ausschließlich außerhalb des Gebäudes der Einrichtung rauchen dürfen.

¹ Palandt, 76. Auflage 2017, Rn. 35, Komplizierte Schließmechanismen zählen zu genehmigungsbedürftigen Maßnahmen.

Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht auf ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben und Beachtung ihrer Willens- und Entscheidungsfreiheit. Das schließt die Entscheidung, rauchen zu wollen, mit ein. Dies gilt es seitens der Einrichtung insbesondere deshalb zu respektieren, da Bewohnerinnen und Bewohner sich nicht nur besuchsweise in der Einrichtung aufhalten, sondern dort dauerhaft wohnen.

Es wird empfohlen, eine Möglichkeit zu schaffen, die Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen innerhalb der Einrichtung gestattet.

D Weiterer Vorschlag

I Gewaltstatistik

Die Einrichtung verfügt über keine Statistik in der Vorkommnisse, bei denen es zu Gewalt zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern oder Mitarbeitenden und Bewohnerschaft gekommen ist, erfasst werden. Die Erfassung dieser Daten ist sinnvoll, um positive oder negative Entwicklungen zu erkennen und mit Blick auf die Prävention gegebenenfalls frühzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Es wird angeregt, auch unter präventiven Gesichtspunkten solche besonderen Vorkommnisse in der Einrichtung statistisch zu erfassen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, Gleichstellung Berlin zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2018